

Satzung MarktTreff Koberg e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "MarktTreff Koberg e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Koberg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck einzutragen. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "MarktTreff Koberg e.V."
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Die Gründungsanschrift lautet: 23881 Koberg, Dorfstraße 39.

§ 2 Zweck

1. Der MarktTreff Koberg e.V. ist ein Verein von Vereinen, Institutionen, Einzelpersonen und Unternehmen, die die Förderung des Heimatgedankens und des ländlichen Brauchtums, der Kunst und Kultur im Dorf und der Region sowie den Landschafts- und Umweltschutz betreiben. Er hat das Interesse, die Kooperation und die Kommunikation der Bevölkerung in Koberg und der Region zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Pflege, Verwaltung, Erhaltung, Anlage und Gestaltung von Gemeinschaftseinrichtungen des Dorfes.
 - Förderung der Jugend- und Seniorenarbeit durch das Bereitstellen von Versammlungsräumen und das Durchführen von gruppenspezifischen Veranstaltungen im MarktTreff-Gebäude.
 - Förderung der Dorfgemeinschaft, Schutz und Erhaltung des Brauchtums und Integration von Neubürgern durch kulturelle Veranstaltungen, Ausstellungen, Theateraufführungen und Konzerte im MarktTreff-Gebäude Koberg.
 - Konzeptionelle Mitarbeit an der Aufgabe, das Dorf Koberg in seiner charakteristischen Vielfalt zu erhalten und neuen funktionalen Anforderungen anzupassen, es in die Landschaft einzubinden und so zu stärken, dass es als Lebensraum auch langfristig attraktiv bleibt.
 - Kooperation mit allen örtlichen Vereinen und Gemeinschaften.
 - Dokumentation der Orts- und Heimatgeschichte und ihre Fortschreibung in der Chronik.
 - Schutz der Natur durch Müllsammel- und Pflanzaktionen.
 - Projektideen von Einwohnern der Gemeinde Koberg steht der Verein aufgeschlossen gegenüber, fördert und befördert diese im Sinne der Weiterentwicklung der Gemeinde.
 - Verwaltung des MarktTreffs.
 - Maßnahmen und Verantwortlichkeiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Der MarktTreff Koberg e.V. hat kein wirtschaftliches Interesse.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Stimmberechtigt in Versammlungen sind Mitglieder ab 16 Jahre.
3. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Bedenken leitet der Vorstand die Anträge auf Mitgliedschaft zur Abstimmung an die Mitgliederversammlung weiter.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod bzw. bei juristischen Personen und bei Personenvereinigungen mit Rechtsfähigkeit mit deren Auflösung.
5. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erfolgen.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Ein Ausgeschlossener hat innerhalb von sechs Wochen nach schriftlicher Mitteilung an die letzte von ihm genannte Adresse das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung des Vereins. Die Berufung ist dem Vorstand zuzuleiten. Der Ausgeschlossene muss auf seinen Wunsch von der Mitgliederversammlung gehört werden, die nach Maßgabe der Satzung über den Ausschluss entscheidet.
7. Mitglieder, die länger als ein Jahr mit dem Beitrag im Rückstand und zweimal vergeblich gemahnt worden sind, werden vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.
9. Ehrenmitglieder können Personen sein, die sich um den Verein und seine Aufgaben und Ziele besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Beitragszahlung von Ehrenmitgliedern ist freiwillig.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.
4. Die ordentlichen Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jeweils jährlich zum 1. März zu entrichten, bzw. binnen 4 Wochen nach Beitritt.
5. Weitere Einkünfte des Vereins bestehen aus Spenden und sonstigen Zuwendungen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und 4 Beisitzer/innen sowie dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin der Gemeinde Koberg.
2. Der Verein wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Der Gemeinderat der Gemeinde Koberg wird durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin im Vorstand vertreten. Diese/r kann sich ggf. durch ein Gemeinderatsmitglied vertreten lassen.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
8. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren gegeben haben. Schriftlich oder fernmündlich oder per E-Mail gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
9. Der Kassenwart hat ordnungsgemäß die Kassenbücher zu führen, die Begleichung der genehmigten Ausgaben vorzunehmen und die Rechnungslegung bei jährlichem Kassenabschluss zu tätigen. Ihr/Ihm kann vom Vorstand Einzelvollmacht gegenüber der Bank erteilt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
 - Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen
 - Festsetzung von Aufwandsentschädigungen
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
3. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Das Einladungs-schreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Schriftführerin oder dem Schriftführer erstellt und von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter unterschrieben wird.
11. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 9 Geschäftsführung

1. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung als besondere Vertretung gemäß § 30 BGB zu bestellen und abzurufen, er berät und kontrolliert sie (auf besondere Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit) und entlastet sie. Er kann der Geschäftsführung allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
2. Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Sie wird vom Vorstand unabhängig vom Beginn und Ende des Anstellungsverhältnisses mit dem Verein bestellt und abberufen.
3. Die Geschäftsführung ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten - auch mit Einzelvertretungsmacht - zu erteilen.
4. Der Vorstand gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Koberg. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 11 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.
2. Etwaige redaktionelle Änderungen aufgrund von Verfügungen des Gerichtes oder anderer Behörden kann der Vorstand des Vereins von sich aus vornehmen.

§ 12 Vereinsgründung

1. Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 10.06.2007 in Koberg von den Teilnehmern der Gründungsversammlung verabschiedet.